

**Verhandlungsverfahren nach
Vergabebekanntmachung**

**Vorbemerkungen,
Leistungsverzeichnis,
Hinweise zum Vergabeverfahren
und Wertungsmatrix**

**NGA-Netzausbau
Im Kreis Groß-Gerau**

Stand: 02.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Einführung	3
1.2	Begriffsbestimmungen	4
2	Das NGA-Projekt des Kreises Groß-Gerau.....	5
2.1	Zielsetzung.....	5
2.2	Darstellung der auszubauenden Teilgebiete.....	5
2.3	Beschreibung des ausgeschriebenen Angebots-/Leistungsumfangs	6
2.3.1	Allgemeine Anforderungen	6
2.3.2	Zielerreichung 50 Mbit/s und qualitative Anforderungen	6
2.3.3	Ausbaufrist	7
2.3.4	Zweckbindungsfrist und Vertragslaufzeit.....	8
2.3.5	Angeborene Dienste.....	8
2.3.6	Zukunftssicherheit und Weiterentwicklung.....	8
2.3.7	Förderbedingungen des Bundes - Netzplan.....	8
2.3.8	Förderbedingungen des Bundes - Generell.....	9
2.3.9	VULA	9
2.3.10	Mitnutzung vorhandener Infrastruktur und innovative Verlegetechnik.....	10
2.4	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich.....	10
3	Verfahren und Wertungskriterien.....	12
3.1	Angewendete Verfahrensart.....	12
3.2	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist	12
3.3	Wertungsmatrix.....	13
3.4	Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen und Angeboten der Bieter	14
3.5	Verhandlungsphase.....	14
3.6	Zuwendungsvertrag - sonstige Hinweise.....	15
4	Anlagenverzeichnis.....	17

1 EINLEITUNG

1.1 Einführung

Der Kreis Groß-Gerau beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten, den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet in Auftrag zu geben. Der Kreis hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ am 27.02.2017 mit Ergänzungen vom 23.05.2017 einen Förderantrag gestellt und am 31.07.2017 einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Weiterhin hat der Kreis am 29.08.2017 einen Antrag auf Kofinanzierung nach Ziff. 6 der „Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen“ gestellt und am 27.10.2017 eine Förderung in vorläufiger Höhe bewilligt erhalten.

In dem vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb wurden geeignete Bieter identifiziert, die nun in dieser zweiten Stufe des Verfahrens zur Abgabe von indikativen Angeboten gebeten werden, die die flächendeckende Bereitstellung von marktüblichen Breitbanddiensten vorsehen.

Mit dieser Ausschreibung sollen Netzbetreiber ermittelt werden, die innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens im Projektgebiet eine flächendeckende NGA-Versorgung möglichst wirtschaftlich herstellen können.

Eine Zuschlagserteilung ist im ersten Halbjahr 2018 geplant.

1.2 Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
Bundesförderprogramm	Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland
GIS-NB	GIS-Nebenbestimmungen (Geoinformationssystem) des Bundesförderprogramms (anwendbar in der Version 3.1, Änderungen durch den Fördergeber möglich)
Grauer/Schwarzer NGA-Fleck	Gebiete, die von einem oder mehreren Betreibern mit mindestens 30 Mbit/s versorgt sind
Materialkonzept	Vorgeschriebenes Materialkonzept des Bundesförderprogramms
Kabelverzweiger	Telekommunikationsnetz-Verzweiger für Kupferkabel nachfolgend KVZ genannt
NGA	Next Generation Access: Bezeichnung für Netze, die mindestens 30 Mbit/s für Endkunden bereitstellen
NGA-RR	NGA-Rahmenrichtlinie der Bundesrepublik Deutschland
VULA	Virtuelles Vorleistungsprodukt (Virtual unbundled local access)
Weißer NGA-Fleck	Gebiete mit Anschlüssen, die heute bzw. in den nächsten 36 Monaten mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind bzw. sein werden
Abgrenzung Projektgebiet – Fördergebiet – Gebietszuschnitt – Los – Ausbaubereich	Fördergebiet, Gebietszuschnitt, Ausbaubereich und Projektgebiet werden hier synonym verwandt für die Gesamtheit der Bereiche, die zum Ausbau ausgeschrieben sind.

2 DAS NGA-PROJEKT DES KREISES GROß-GERAU

2.1 Zielsetzung

Ziel ist die Herstellung einer flächendeckenden und zuverlässigen Breitbandversorgung von mindestens 50 Mbit/s (Download) im Projektgebiet für alle Haushalte und Gewerbetreibenden. Dabei gelten folgende konkrete Vorgaben:

- Die Versorgung muss für alle Anschlüsse in Anlage 2a mit mindestens 50 Mbit/s (Download) gewährleistet sein.
- Die Versorgung muss für alle Anschlüsse in Anlage 2b (Schulen) Bandbreiten von 1.000 Mbit/s (symmetrisch) ermöglichen.

Der Auftragnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Angestrebt ist eine möglichst lange Vertragslaufzeit von mindestens 15 Jahren, wobei etwaig kalkulierte Wirtschaftlichkeitslückenausgleiche nur für den Zeitraum der beihilferechtlichen Zweckbindungsfrist (7 Jahre) kalkuliert werden dürfen.

Die Ausschreibung erfolgt technologie-neutral.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf Teilgebiete, die als sog. weißer NGA-Fleck eingestuft werden, in denen also eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s aktuell nicht vorhanden und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht zu erwarten ist. Bei der Auswahl des Projektgebietes sind die Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt worden.

Der Auftraggeber beabsichtigt die ausgeschriebene Breitbandversorgung in zwei Losen zu vergeben.

Den qualifizierten Bietern wurden auf Abruf bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs Adresslisten mit den unterversorgten Adressen bereitgestellt. Die Adressliste ist den Anlagen 2a und 2b zu entnehmen.

2.2 Auszubauenden Teilgebiete

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bereiche, die in der Analyse als weiße Flecken dargestellt sind, mittlerweile von einem der Marktteilnehmer flächendeckend mit einem NGA-Netz (und mindestens 30 Mbit/s) versorgt werden, ist dies durch den Marktteilnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Hier wird der Auftraggeber dann eine Entscheidung herbeiführen, wie mit dem Teilgebiet weiter verfahren wird.

2.3 Beschreibung des ausgeschriebenen Angebots- /Leistungsumfangs

2.3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Gegenstand der Anforderungen dieses Leistungsverzeichnisses ist die fachgerechte Planung und Bereitstellung der passiven und aktiven Technik, sowie der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten zur Erreichung einer flächendeckenden NGA-Versorgung im Projektgebiet.

Der Bieter verpflichtet sich, im Falle einer Auftragserteilung die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln, die gültigen DIN-Normen und technischen Merkblätter der Materialhersteller zu beachten und anzuwenden und bei seinen Arbeiten den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Hierzu zählen auch die Verpflichtungen, nur qualifizierte Fachfirmen mit der Ausführung von Unteraufträgen zu betrauen, bei der Errichtung der Anlage nur erfahrene, zuverlässiges und geschultes Personal einzusetzen und die materialspezifischen Ver- und Bearbeitungsvorschriften und -richtlinien einzuhalten und zu der Anlage eine technische Dokumentation gemäß den gültigen Vorschriften und einschlägigen Richtlinien zu liefern und bei abnahmepflichtigen Anlagenteilen alle zur Abnahme erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Ferner sind alle jeweils ortsspezifisch notwendigen Absperr-/Sicherungsmaßnahmen und Anforderungen/Genehmigungen für den Auf- und Ausbau einzuhalten.

Der Bieter hat sicherzustellen und glaubhaft darzulegen, dass durch seine Erschließungsleistung im Projektgebiet flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s, das heißt dauerhaft und auch zu Stoßzeiten, erreicht werden können. (Vgl. NGA-Rahmerichtlinie und Randnummer (58) der Breitbandleitlinie)

Das Leistungsverzeichnis ist technologieneutral beschrieben.

Sofern ein Bieter eine andere technische Lösung (z.B. FTTB oder FTTH) anbietet, sind die rein FTTC-bezogenen Punkte nicht zu beantworten.

Die Angebote müssen, sofern anwendbar, die folgenden konkreten Anforderungen erfüllen.

Der Bieter hat jeden einzelnen der nachgenannten Punkte und die vorgenannten allgemeinen Anforderungen als Gegenstand seiner Leistungsinhalte in seinem Angebot zu bestätigen, bzw. die gewünschte Information bereit zu stellen und darüber hinaus zu bestätigen, dass keine weiteren zusätzlichen Kosten/Folgekosten in der Ausführung für den Auftraggeber entstehen. Kriterien, die mit A-Kriterium bezeichnet sind, sind zwingend zu erfüllen. Eine Nicht-Erfüllung der A-Kriterien führt zum Ausschluss.

2.3.2 ZIELERREICHUNG UND QUALITATIVE ANFORDERUNGEN

Es wird eine Versorgung aller (100%) Haushalte und Gewerbetreibenden im Projektgebiet mit mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 10 Mbit/s im Upload angestrebt.

Die Endkundenanbindung ist echtzeitfähig mit typischen Round-Trip-Times von weniger als 75 ms zu regionalen Internet-Servern (**A-Kriterium**) und mit einer Verfügbarkeit von 95% pro Jahr auszuführen (**A-Kriterium**).

Nur bei Vectoring-Ausbau in FTTC-Gebieten

Der Bieter legt seinem Angebot eine Liste im MS-Excel-Format mit den KVZ und APLs bei, die er mit aktiver Technik erschließen wird. Die KVZ und APL-Daten sind mindestens unter Angabe von Adressen, Geokoordinaten und erzielbaren Bandbreiten vorzulegen.

Kabelverzweiger, die Gewerbegebiete (GWG) im Förderbereich versorgen, sind in jedem Fall mit aktiver Technik auszurüsten, sofern diese nicht mit FTTB/H erschlossen werden (**A-Kriterium**).

Im Falle der Errichtung neuer KVZ auf dem Verzweigerkabel ist durch den Bieter anzugeben, wo der neue KVZ errichtet wird, welche Anschlusspunkte dem neuen KVZ zugeordnet werden, und welche Bandbreiten sich pro Anschluss dadurch ergeben.

Sofern die Anbindung eines KVZ an das Backbone nicht über eine durchgängige Glasfaserstrecke erfolgt, sind die Leistungsdaten des Backhails (dezidiert vorgehaltene Bandbreite zur Anbindung des KVZ bis zur nächsten durchgängigen Glasfaserverbindung) mit anzugeben. Die Dimensionierung des Backhails muss grundsätzlich ausreichend für alle potentiell anschließbaren Kunden und die Zielendkundenbandbreite gem. 2.1 sein.

Nur bei Gebieten mit FTTB/H-Ausbau

Sofern eine vollständige und teilweise Erschließung des Ausbaugebiets über eine direkte Endkundenglasfaseranbindung geplant ist, so sind die Maßnahme und die damit verbundenen Kosten bis einschließlich zur Errichtung eines Glasfaserabschlusses im Gebäude zu berücksichtigen. Ggf. notwendige Hausverkabelungen zur Realisierung von FTTH-Anschlüssen werden vom Auftraggeber nicht gefördert.

Der Bieter legt seinem Angebot eine Liste im MS-Excel-Format mit den Glasfaserverteilern und Hauptverteilerstandorten sowie den versorgten Anschlussadressen. Die Daten sind mindestens unter Angabe von Adressen und Geokoordinaten vorzulegen.

Für alle anderen Ausbautechnologien weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erzielten Bandbreiten plausibel nach. Dazu stellt der Bieter in seinem Angebot alle notwendigen technischen Informationen zusammen, die einem objektivem Sachverständigen ermöglichen, die angebotenen und geforderten Leistungsdaten (Flächendeckung, Bandbreiten Down/Up, Zuverlässigkeit) zu prüfen und nachzuvollziehen. Die Dimensionierung des Backhails und – bei Anbindung der Endkunden über ein Shared-Medium – im Access-Bereich muss grundsätzlich ausreichend für alle potentiell anschließbaren Kunden und die Zielendkundenbandbreite von 50 Mbit/s im Download sein.

Neben den vorgenannten, technologiebezogenen Angaben, ist das ausgeschriebene Fördergebiet gemäß Anlage 2a und 2b im MS-Excel-Format zu kommentieren. Dabei sind die Adressen, die vom Ausbau erfasst sind, unter Angabe der Technologie kenntlich zu machen. Adressen, die nicht zugeordnet oder nach Einschätzung des Bieters nicht förderfähig sind, sind ebenfalls kenntlich zu machen. Sofern im Ausbaugebiet zusätzliche Adressen geplant sind, die nicht in vorbenannter Anlage enthalten sind, diese gesondert auszuweisen und deren Aufnahme zu begründen.

2.3.3 AUSBAUFRIST

Ziel ist eine Kompletterschließung des Projektgebiets innerhalb von 24 Monaten.

Den Angeboten sind konkrete Zeitpläne beizulegen, aus denen hervorgeht, wann für die jeweiligen Ausbaubereiche die notwendigen Bauarbeiten abgeschlossen sein werden und wann die jeweiligen Teilnetze in Betrieb gehen. Mit Abgabe des finalen Angebots werden diese verbindlich.

2.3.4 ZWECKBINDUNGSFRIST UND VERTRAGSLAUFZEIT

Der Fördergeber schreibt eine Zweckbindungsfrist von mindestens 7 Jahren vor, die der Auftraggeber als Mindestvertragslaufzeit festsetzt. Angestrebt wird eine Vertragslaufzeit von idealerweise mindestens 15 Jahren.

2.3.5 ANGEBOTENE DIENSTE

Für gewerbliche Kunden kleiner und mittlerer Größe muss der Bieter einen Komplett-Tarif (mindestens 50 Mbit/s Downlink, 10 Mbit/s Uplink, keine Volumenbegrenzung) unter 100,- EUR netto im Fördergebiet anbieten **(A-Kriterium)**.

Der Bieter legt seinem Angebot eine Beschreibung der für den Vergleich genutzten Dienste und Tarife sowie seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jeweils in rein elektronischer Form bei (bei schriftlicher Angebotsabgabe auf USB-Stick oder CD im PDF-Format).

2.3.6 ZUKUNFTSSICHERHEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Vorgaben zur Dimensionierung der Netze und das Materialkonzept (Teil der Anlage 1, jedoch nicht abschließend), wie vom Fördergeber (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) bereitgestellt, sind einzuhalten.

Der Bieter stellt in seinem Angebot dar, wie das angebotene Telekommunikationsnetz zu einem FTTH-Netz weiterentwickelt werden kann **(A-Kriterium)**.

2.3.7 FÖRDERBEDINGUNGEN DES BUNDES UND DES LANDES - NETZPLAN

Der Bieter reicht mit seinem Angebot GIS-Layer im ESRI-Shape-Format ein, die sich zunächst möglichst eng an den GIS Nebenbestimmungen (Version 3.1) orientieren, mindestens jedoch alle zur Beurteilung der technischen Umsetzung relevanten Informationen georeferenziert enthalten.

Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass er zur Erreichung einer Zuschlagsreife spätestens im Verhandlungsverfahren GIS-Layer einreichen muss, die vollständig den Anforderungen und Spezifikationen der GIS-Nebenbestimmungen 3.1 genügen (s. Anlage 1) **(A-Kriterium)**.

Dies beinhaltet eine komplette Erstellung der folgenden GIS-Layer im Format 3.1:

- Weisse_Flecken
- Ausbauggebiete_BFP
- Bauten
- Netztechnik
- Trassenbau
- Leerrohre
- Verbindungen
- Versorgungsgebiete

- Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen seitens des Fördergebers möglich und von den Bietern zu erfüllen sind.

Beim Konkretisierungsantrag für die Fördermittelabrufe muss zusätzlich zu den oben genannten Layern, der Layer Endkunde bereitgestellt werden.

Ebenso wird das zu bezuschlagende Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sein, nach Vertragsabschluss im Rahmen der Vertragsumsetzung alle nach den einschlägigen Förderbedingungen notwendigen GIS-Daten/GIS-Layer in der Weise zu erstellen und bereitzustellen, dass diese an die Fördergeber weitergeleitet werden können und eine Einhaltung der Förderbedingungen sichergestellt ist.

2.3.8 KENNZAHLEN FÜR BUNDES- UND LANDESFÖRDERGEBER

Mit finalem Angebot hat der Bieter Kennzahlen zum angebotenen Ausbauumfang bereitzustellen, die den Fördergebern im Rahmen eines Konkretisierungsantrags anzuzeigen und, im Auftragsfall, während des Projektverlaufs fortzuschreiben sind. Es ist dabei darauf zu achten, dass die bereitzustellenden Kennzahlen widerspruchsfrei zu den Angaben in den GIS-Layern, im Wirtschaftlichkeitslückenformular (Anlage 7) und zu sonstigen Angaben im Angebot stehen. Die Kennzahlen sind in den bereitgestellten Anlagen 5 und 6 einzutragen (**A-Kriterium**).

2.3.9 FÖRDERBEDINGUNGEN DES BUNDES UND DES LANDES - GENERELL

Der Bieter verpflichtet sich, alle Nebenbestimmungen des Bundesförderprogramms und des hessischen Landesförderprogramms, die ihn direkt betreffen, zwingend einzuhalten und an der Erfüllung derjenigen Nebenbestimmungen, die ihn mittelbar betreffen, mitzuwirken. Details sind den Anlagen zu entnehmen.

Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- GIS Nebenbestimmungen Version 3.1
- Materialkonzept
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur
- Merkblatt zur Dokumentation
- NGA-Rahmenrichtlinie

Der Bieter erläutert in seinem Angebot detailliert, wie er das Materialkonzept umsetzt und wie er das geförderte Netz dimensioniert.

Ein Abweichen von den geforderten Angaben und Anforderungen ist nur durch vorherige Genehmigung durch den Fördergeber zulässig.

2.3.10 VULA

Im Falle einer Erschließung mit VDSL-Vectoring-Technik hat der Bieter sicherzustellen, dass er ein durch die EU-Kommission freigegebenes VULA-Produkt einsetzen kann und einsetzen wird.

Der Bieter beschreibt seine VULA-Lösung und erläutert den aktuellen Status bezüglich Freigabe seiner Lösung durch die EU-Kommission. Liegt eine Freigabe eines VULA-Produkts nicht oder nicht rechtzeitig vor, ist der Bieter verpflichtet, die angebotene Versorgungsgüte durch andere technische

Realisierungsvarianten bis zum Ende der Ausbaufrist und für den Auftraggeber kostenneutral herzustellen (**A-Kriterium bei Einsatz von Vectoring**).

2.3.11 MITNUTZUNG VORHANDENER INFRASTRUKTUR UND INNOVATIVE VERLEGETECHNIK

Der Auftragnehmer muss – soweit vorhanden – sein bereits bestehendes eigenes Netz sowie grundsätzlich angemietete Netzteile Dritter und grundsätzlich die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist. Sofern mindestens jeweils 5 % der neu errichteten Glasfasertrassen über Mitnutzung und innovative Verlegetechniken realisiert wird, werden entsprechende Bewertungspunkte gewährt.

Als innovative Verlegetechniken gelten z.B. Verlegung in geringerer Verlegetiefe, Micro-/ Minitrenching oder Verlegung in Abwasserrohrleitungen.

Vom Bieter sind die jeweiligen Trassen bzw. die Verlegetechniken zu präzisieren und im GIS-Layer darzulegen.

2.3.12 ENTWURF FÜR EINEN ZUWENDUNGSVERTRAG

Dem Leistungsverzeichnis liegt der Entwurf für einen Zuwendungsvertrag (Anlage 4 – Zuwendungsvertrag) bei. Kommentare und Änderungsvorschläge Ihrerseits zum Entwurf des Zuwendungsvertrages können bereits mit Angebotsabgabe eingereicht werden. Dies ist jedoch nicht zwingend, da der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren verhandelt wird. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsregelungen nur in engen Grenzen abgeändert werden können. Insbesondere können keinerlei Änderungen vorgenommen werden, die den Förderbedingungen der beteiligten Förderprogramme zuwiderlaufen.

2.4 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Eine Wirtschaftlichkeitslücke wird gemäß Bundes- und Landesförderung folgendermaßen definiert:

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

Der Bieter weist die ihm entstehende Wirtschaftlichkeitslücke im Sinne der obigen Definition plausibel und detailliert nach. Hierzu ist die Anlage 7 (Wirtschaftlichkeitslückenformular) zu verwenden.

Besonders die Positionen:

- Tiefbaustrecken – Übereinstimmung mit GIS-Layern

- Glasfasern - Übereinstimmung mit GIS-Layern
- Kundenumsätze – Kundenzahlen und Umsätze pro Kunde pro Jahr
- Finanzierungskosten

sind detailliert aufzuschlüsseln und zu erläutern.

Sofern ein Bieter ein zuschlagreifes Angebot eingereicht hat, wird u.a. Anlage 4 (Zuwendungsvertrag) dem Bundesfördergeber zur Prüfung vorgelegt werden. Der Bieter verpflichtet sich bei etwaigen Nachforderungen oder Nachfragen hierzu zu unterstützen, um die Bedingungen des Fördergebers vollständig zu erfüllen.

Die tatsächlich entstandenen Kosten und die erreichten Umsätze sind über die Dauer von sieben Jahren zu erfassen und im Anschluss dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bezüglich einer möglichen Rückzahlung von Fördergeldern schreibt der Fördergeber folgendes Vorgehen vor:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 Prozent verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250 000 Euro.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er das beschriebene Verfahren auf den Auftragnehmer analog anwenden wird. Den Auftragnehmer treffen für die erforderlichen Prüfungen Mitwirkungspflichten.

3 VERFAHREN UND WERTUNGSKRITERIEN

3.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) sowie alle weiteren der Bundesförderung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen. Daneben gelten die „Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen“ sowie die hessische Landeshaushaltsordnung (LHA) und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie alle weiteren der Landesförderung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen.

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb in zwei Stufen durchgeführt. Das Verfahren ist auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession gerichtet. Wie schon in der Bekanntmachung zur vorliegenden Vergabe klargestellt, greift der Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 8 GWB ein, wonach Verfahren zur Vergabe von Konzessionen im Telekommunikationsbereich unter den dort näher aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen von einer Anwendung des EU-Vergaberechts und den entsprechenden vergaberechtlichen Rechtsquellen des nationalen Rechts befreit sind. Das vorliegende Verfahren erfolgt daher „formfrei“ außerhalb des GWB, der Vergabeverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung und sonstiger Regelungen des EU-Vergaberechts. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht zulässig ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

Gleichwohl orientiert sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Wettbewerb. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Ausschreibungsunterlage Begriffe wie „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“, „Vergabeunterlagen“, etc. verwendet werden.

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) wurden bereits Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die eine hinreichende Eignung für die Durchführung des Projekts aufweisen. Diese Wirtschaftsteilnehmer erhalten die Vergabeunterlagen und werden nunmehr auf der zweiten Verfahrensstufe nach den Modalitäten dieser Ausschreibungsunterlage zur Angebotsabgabe aufgefordert.

3.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot innerhalb einer Frist einzureichen, die den potentiellen Bietern in dem Schreiben zur Aufforderung zur Angebotseinreichung mitgeteilt wird. Das vollständige Angebot muss sämtlichen Anforderungen dieses Dokuments genügen.

Das vollständige Angebot ist sodann

- in schriftlicher Form
- in deutscher Sprache abgefasst

- rechtsverbindlich unterzeichnet
- in einem verschlossenen Umschlag mit Aufschrift „**NICHT ÖFFNEN: Vergabeverfahren Breitbandausbau**“ und einem Verweis auf die **HAD-Referenz-Nr. 2364/743** versehen
- mit einem Datenträger, der alle Dateien des Angebots enthält (Excel-Tabellen nur im Excel-Dateiformat)

innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.

Schriftliche Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

**Kreisverwaltung Groß-Gerau
Kommunales Vergabezentrum
Wilhelm-Seipp-Str. 15
64521 Groß-Gerau**

Die E-Mail-Adresse für Rückfragen lautet: **kvz@kreisgg.de**

Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene Angebote bleiben unberücksichtigt und werden ohne weitere Prüfung von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, die mittels Telefax bzw. per E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Schriftlich eingereichte Anträge sollen weder gebunden oder sonst wie geheftet sein.

Der Antrag kann bis zum Ablauf der Frist zurückgezogen oder geändert werden. Bei Eröffnung der Anträge sind Bieter nicht zugelassen.

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.

3.3 Wertungsmatrix

Die Angebote werden nach der Wertungsmatrix gemäß Anlage 3 gewertet. Die Matrix findet sowohl bei Zwischenwertungen im laufenden Verfahren als auch bei der finalen Wertung einheitlich Anwendung. Die mit A-Kriterium gekennzeichneten Kriterien sind unbedingt einzuhalten.

3.4 Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen und Angeboten der Bieter

Mit dieser Ausschreibung wird der öffentliche Auftraggeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

Der Auftraggeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) vom 22.10.2015 beantragt, ein vorläufiger Zuwendungsbescheid liegt bereits vor. Des Weiteren hat der Auftraggeber einen Antrag auf Kofinanzierung nach Ziff. 6 der „Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen“ gestellt und ebenfalls einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erhalten. Daher steht die Finanzierung des Projekts weiterhin unter Vorbehalt. Der Auftraggeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet nicht zu vergeben oder Anpassungen am Auftragsgegenstand vorzunehmen, sofern diese zur Sicherstellung der Finanzierung notwendig sind.

Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot vorliegt und dieser Umstand die Gewährung der Fördermittel insgesamt bzw. im notwendigen Umfang gefährdet.

Im Falle einer (Teil-)Aufhebung finden keine Erstattung von Angebotserstellungskosten und kein sonstiger Geldausgleich statt.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Gebietszuschnitt bei wichtigen Gründen, insbesondere aus beihilferechtlichen Gründen oder anderen Gründen außerhalb seines Einflussbereiches, nachträglich anzupassen.

3.5 Verhandlungsphase

Nach Angebotseingang erfolgt eine formale Prüfung im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie auf allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch beim Auftraggeber eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Verhandlungsgespräche darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Der Ablauf und die Inhalte des Vergabegesprächs werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und fixiert. Das Protokoll kann Anlage zum Zuwendungsvertrag werden. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle noch am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf des Verhandlungsverfahrens alle erforderlichen Angaben für die Beantragung des endgültigen Förderbescheides durch die Bieter zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der

Angebote zu führen. Außerdem behält sich die Vergabestelle vor, in Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte.

Nach Abschluss dieser Angebotsaufklärung nimmt der Auftraggeber eine vorläufige Zwischenwertung der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Bewertungskriterien vor. Der Auftraggeber behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen fortzusetzen, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Die Inhalte der Verhandlungen und die Verhandlungszwischenergebnisse werden dabei schriftlich fixiert und als verbindlich festgehalten. Die Inhalte können im Nachhinein nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber verändert oder angepasst werden. Insbesondere behält sich der Auftraggeber vor, nach Abschluss der Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder mit nur einem Bieter zu führen. Insbesondere behält sich der Auftraggeber vor, konkrete Verhandlungen über den Ausschreibungsgegenstand mit nur einem in Betracht kommenden Bieter zu führen (so genanntes Preferred-Bidder-Verfahren). Dem Auftraggeber steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in Anlage 3 aufgezeigten Wertungskriterien. Dem Auftraggeber steht es im Rahmen des Preferred-Bidder-Verfahrens frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – nachträglich wieder einzubeziehen.

Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem Verhandlungsverfahren ausgenommen werden oder endgültig nicht bezuschlagt werden können, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.

Sollte im Verhandlungsverfahren kein Angebot eingehen, das als wirtschaftliches Angebot bezuschlagt werden kann, erfolgt eine Aufhebung des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens. Im Falle einer Aufhebung finden keine Erstattung von Angebotserstellungskosten und kein sonstiger Geldausgleich statt.

3.6 Zuwendungsvertrag - sonstige Hinweise

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der dieser Vergabeunterlage als Anlage 4 beigelegt ist.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um die folgenden Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der einzelfallspezifischen Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes

- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Den Bietern wird im Rahmen der Verhandlungsphase Gelegenheit gegeben werden, zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte des Vertrages – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

4 ANLAGENVERZEICHNIS

Der Bieter erhält als Anlage zu diesem Leistungsverzeichnis die folgenden Dateien:

Anlage	Datei	Erläuterung
1	Anlage 1 – Bestimmungen Förderprogramm	Wesentliche Bestimmungen aus dem Bundesförderprogramm: <ul style="list-style-type: none">- Materialkonzept- GIS-Nebenbestimmungen- Merkblatt zur Dokumentation- NGA-Rahmenregelung
2	Anlage 2a - Adressen_Ausbaugebiet_Haushalte und Gewerbe	Ausbaugebiet Privathaushalte und Gewerbstandorte
2	Anlage 2b- Adressen_Ausbaugebiet_Schulen	Ausbaugebiet Schulen
3	Anlage 3 – Wertungsmatrix	Kriterienkatalog nach denen Angebote gewertet werden.
4	Anlage 4 – Entwurf Zuwendungsvertrag	Entwurf des angestrebten Vertrags.
5	Anlage 5 – BFP Finanzplan	Formular zur Angabe der angebotenen Wirtschaftlichkeitslücke
6	Anlage 6 – BFP Projektbeschreibung	Formular zur Angabe der projektbezogenen Parameter
7	Anlage 7 – Wirtschaftlichkeitslückenformular	Berechnungsgrundlage der Wirtschaftlichkeitslücke